liehen Unsicherheit geführt hat. Weisungsgemäß soll dieser Begriff in verstärktem Maße die alten Gesetze mit neuem Inhalt erfüllen. Selbst wenn der Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt ist, ist demnach kein Verbrechen vorhanden, wenn das Element der gesellschaftlichen Gefährlichkeit fehlt. Umgekehrt hat beim Vorliegen der Gesellschaftsgefährlichkeit eine Bestrafung zu erfolgen, auch wenn eine formale Strafbestimmung nicht gegeben ist. Eine andere muß dann analog angewendet werden. In dem in Vorbereitung befindlichen neuen Strafgesetzbuch wird das Tatbestandsmerkmal der Gesellschaftsgefährlichkeit ausdrücklich enthalten sein.

Auf dem Gebiet des Zivilrechts sind fast ausschließlich die wenigen noch vorhandenen akademischen Juristen tätig. Die meisten Volksrichter zeigen wenig Neigung, als Zivilrichter tätig zu werden; sie erkennen ihr Unvermögen selbst. Die üblichen Zivilprozesse sind für den Staat ohne Interesse. Interessant sind vor allem die Klagen von und gegen Staatsbetriebe, die man als Volkseigene Betriebe bezeichnet.

Es ist für einen Richter außerordentlich gefährlich, in einem solchen Prozeß etwa den »volkseigenen« Betrieb unterliegen zu lassen. Man hat aber auch für diese Fälle Vorsorge getroffen. Ein obsiegendes Urteil gegen einen »volkseigenen« Betrieb nützt nämlich überhaupt nichts. Die Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil darf erst dann durchgeführt werden, wenn das Innenministerum der »DDR« - Hauptabteilung »Amt zum Schutze des Volkseigentums« - dazu seine Zustimmung gegeben hat. Vorher darf keine Vollstrekkungsklausel erteilt werden. Diese Regelung gilt auch bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. Wenn also ein Arbeiter, dem von einem »volkseigenen« Betrieb zu Unrecht gekündigt worden ist, vor dem Arbeitsgericht Klage erhebt und mit dieser Klage sogar ausnahmsweise durchdringt, kann er mit diesem Urteil nur dann etwas anfangen, also zu seinem ihm noch zustehenden Lohn zu kommen, wenn das »Amt zum Schutze des Volkseigentums« mit dem ergangenen Urteil ein-